

Gemeindeverwaltung Allschwil  
Abteilung Entwickeln Planen Bauen  
z.H. Lisa Euler  
Baslerstrasse 111  
4123 Allschwil

[lisa.euler@allschwil.bl.ch](mailto:lisa.euler@allschwil.bl.ch)

Allschwil, 26.2.2024

## **Stellungnahme zur Zonenplanrevision**

Sehr geehrte Frau Euler

Im Rahmen des Öffentlichen Mitwirkungsverfahrens zur Revision der Zonenvorschriften und des Strassen-netzplans Teil Siedlung unterbreiten wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Grünliberalen Partei Allschwil-Schönenbuch.

## **Zonenreglement**

### **Art. 5**

Wir begrüssen ausdrücklich die Verpflichtung zur Berücksichtigung siedlungsklimatischer Aspekte. Es ist sicherzustellen, dass dieser Bestimmung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Rechnung getragen wird, namentlich indem die Gemeinde die Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren übernimmt.

### **Art. 6**

Die vorgesehene Definition der Grünflächenziffer und die bloss teilweise Anrechnung von unterirdischen Bauten widerspricht den IVHB. Für diese gilt:

*Die Grünflächenziffer orientiert sich in erster Linie an der visuellen Wahrnehmung. Unversiegelte Flächen im Sinne der Definition sind denn auch nicht unbedingt naturnah; denn sie können auch über unterirdischen Bauten sowie Unterniveaubauten liegen. [...] Voraussetzung für die Erfüllung des Kriteriums «natürlich» oder zumindest «bepflanzt» ist entweder ein natürlicher Bodenaufbau, der einen intakten Stoffhaushalt sowie die Versickerung von Meteorwasser ermöglicht, oder eine genügend starke Überdeckung mit Humus, die eine tatsächliche Bepflanzung zulässt (Suter/von Känel/Wild, Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen nach IVHB im Kanton Zürich, S. 63).*

Die vorgeschlagene nicht IVHB-konforme Bestimmung führt dazu, dass ein ungenügender Anreiz zur Realisierung von Grünflächen gesetzt wird. Entsprechend fallen auch die vorgesehenen GRZ teilweise sehr tief im Verhältnis zur unbebauten Grundstücksfläche aus. Die Einschätzung, die offenbar vom Kanton vorgesehene, u. E. unzutreffende Auslegung der IVHB sei fachlich nachvollziehbar, scheint uns nicht stichhaltig. Vor allem aber teilen wir die Auffassung nicht, dass bei der jetzigen Zonenplanrevision von einer Umsetzung der IVHB abgesehen werden kann, da die IVHB bis zum 1.1.2030 umgesetzt sein müssen und bis zu diesem

Zeitpunkt keine weitere Zonenplanrevision erfolgen wird. Es ist darum zu erwarten, dass spätestens ab 1.1.2030 die abweichende Definition der Grünflächenziffer ausser Kraft tritt bzw. gerichtlich angefochten werden kann und damit der Regelungszweck verfehlt wird.

**Antrag:** Abs. 6 ist wie folgt zu fassen: «*Begrünte Flächen über Unterniveaubauten mit einer Substratstärke von mindestens 1.0 m dürfen der Grünflächenziffer angerechnet werden.*»

Bei einer Änderung der Definition sind die vorgeschlagenen Grünflächenziffern der einzelnen Zonen zu überprüfen und ggf. angemessen zu erhöhen.

#### **Art. 7**

Die Begrenzung von Abgrabungen auf 7 m an einer Fassade (bezogen auf Baukörper und nicht Parzelle) verunmöglicht die Realisierung von (kleineren) Häuserreihen mit eigenen Garageneinfahrten, wie sie im Bestand teilweise schon vorhanden sind (z. B. Merkurstrasse). Damit wird eine vergleichsweise effiziente Bauweise, welche oberirdische Parkierungsflächen minimiert, verhindert. Dies scheint uns nicht zielführend und ist zu überdenken. Vgl. Bemerkungen zu Art. 27.

#### **Art. 13**

Der bisherige Abs. 2 dient der Wahrung öffentlicher Interessen, indem der Gemeinderat bei groben Beeinträchtigungen des Ortsbildes (etc.) zur Einsprache verpflichtet wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Verpflichtung gestrichen werden sollte.

**Antrag:** Abs. 2 ist beizubehalten, sofern die Gemeinde die Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren nicht selber übernimmt.

#### **Art. 15**

Die Neuregelung von Dachbegrünungen wird ausdrücklich begrüsst.

#### **Art. 21**

Das Verbot von Schottergärten u. dgl. wird begrüsst.

Die generelle Verpflichtung zu einer naturnahen Umgebungsgestaltung verfolgt ein wünschenswertes Ziel, allerdings dürften sich Probleme der Akzeptanz und Durchsetzung stellen.

**Antrag:** Es ist zu prüfen, ob stattdessen ein Katalog von unzulässigen Arten der Gestaltung aufgestellt werden kann.

#### **Art. 23**

Die Einführung einer verpflichtenden Kronenfläche wird begrüsst. Dessen ungeachtet ist es jedoch äusserst wichtig, dass der vorhandene Baumbestand geschützt wird, zumal die vorgeschriebene Kronenfläche bei Neupflanzungen erst nach Jahrzehnten effektiv erreicht wird.

Die Bestimmung geht zu Unrecht davon aus, dass die Abstände von § 131 EG ZGB zwingend einzuhalten seien. § 131 EG ZGB gewährt jedoch der betreffenden Nachbarschaft bloss einen befristeten Beseitigungsanspruch während 10 Jahren nach der Pflanzung. Dieser vom Gesetzgeber bewusst «baumfreundlich» ausgestaltete Anspruch wird effektiv nur verhältnismässig selten geltend gemacht, wie der Umstand beweist,

dass in manchen Quartieren (z. B. Borerhof, Rosenberg) der Baumbestand zum weitaus überwiegenden Teil den Grenzabstand unterschreitet.

**Antrag:** Neu- oder Ersatzpflanzungen zur Einhaltung der Überkronungsziffer sind bei Parzellen unter 800 m<sup>2</sup> auch dann anzuordnen, wenn der Grenzabstand unterschritten werden muss, und eine mögliche (aber wenig wahrscheinliche) spätere Beseitigung ist in Kauf zu nehmen.

#### **Art. 24**

Es ist aufgrund der Ausführungen im Raumplanungsbericht unklar, ob die vorgeschlagene generell-abstracte Norm zum Schutz von Bäumen in Abhängigkeit vom Stammumfang mit dem kantonalen gesetzlichen Rahmen vereinbar ist.

**Antrag:** Falls die vorgeschlagene Bestimmung zum Baumschutz nicht mit dem NLG vereinbar ist, ist ein Inventar des Baumbestands zu erstellen, und markante oder schützenswerte Bäume sind unter Objektschutz nach § 6 Abs. 1 lit. n NLG zu stellen.

#### **Art. 26**

Die maximale Tiefe einer Abgrabung steht im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 3. Kellertreppen und Garageneinfahrten weisen notwendigerweise eine grössere Höhe auf.

#### **Art. 27**

Die Beanspruchung von Bodenflächen für Abstellplätze ist aus unserer Sicht grundsätzlich unerwünscht. Es scheint jedoch, dass durch die fragwürdige Definition der Grünflächenziffer (keine Berücksichtigung von überdeckten Unterniveaubauten bzw. unterirdischen Bauten) sowie durch die Beschränkung von Abgrabungen für Garagezufahrten wenig Anreize und Möglichkeiten bestehen, auch bei kleineren Wohnbauten die Parkierung unterirdisch zu realisieren.

**Antrag:** Die Grünflächenziffern sind zu erhöhen und dafür Lockerungen der für die Realisierung von unterirdischen Parkplätzen massgeblichen Bestimmungen (u. a. Länge und Tiefe von Abgrabungen) vorzunehmen.

#### **Art. 32**

Die Grünflächenziffer von nur 10% in den Zonen Z3 und Z4 erachten wir als deutlich zu tief. Diese Zentrumszonen unterscheiden sich von den Zonen W3 bzw. W4/WG4 vor allem darin, dass bei gleicher baulicher Dichte (Höhe und Überbauungsziffer) auf Grünflächen zugunsten von Verkehrsflächen, Parkplätzen usw. verzichtet werden kann. In einem gewissen Mass scheint dies in Zentrumszonen vertretbar, jedoch müsste bei einer Bebauungsziffer von (nur) 29% auch hier eine Grünflächenziffer von 20% erreichbar sein.

**Antrag:** Die Grünflächenziffer in den Zonen Z3 und Z4 ist auf 20% festzulegen.

#### **Art. 35; Zone W4**

Gemäss dem Regionalen Raumkonzept Leimental sind Verdichtungsgebiete mit Primärnutzung Wohnen entlang der Basler- und der Binneringerstrasse vorgesehen (Raumplanungsbericht, S. 13). Die Aufzoning von bestehenden W3- zu W4-Zonen erfolgt durchwegs ausserhalb dieser Gebiete, nämlich in den hinter der Baslerstrasse liegenden Quartieren sowie an der oberen Spitzwaldstrasse. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar.

**Antrag:** Auf die Aufzoning von W3- zu W4-Zonen ist zu verzichten.

#### **Art. 38**

Abs. 1 lit. d gibt den Wortlaut eines Merkblatts des Bauinspektorats wieder. Das scheint nicht stufengerecht. Im übrigen halten wir die Anordnung von Kindertagesstätten in den Zonen G12 und G15 angesichts der umgebenden gewerblichen Nutzung nicht für sinnvoll. Es handelt sich um relativ kleine Gebiete, so dass das Bedürfnis der dort beschäftigten Eltern nach in der Nähe erreichbaren Kindertagesstätten – im Gegensatz zur ausgedehnten Zone G20 – auch durch Einrichtungen erfüllt werden kann, die sich in angrenzenden Zonen befinden.

**Antrag:** Abs. 1 lit. d ist zu streichen.

#### **Art. 39**

Gemäss § 23 RBG sind Gewerbezone «mässig störenden Betrieben» vorbehalten, sodass im Grundsatz weder Wohnnutzungen noch nicht oder wenig störende Betriebe in der Gewerbezone anzusiedeln sind. Als Beispiele werden Werkstätten, Logistikbetriebe, Werkhöfe genannt. Bei den in den letzten Jahren in der Zone G20 angesiedelten Betrieben handelt es sich jedoch überwiegend um wenig störende Betriebe wie Büros, Forschungslabors, Bildungseinrichtungen, Hotels. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Zuordnung zu einer Gewerbezone richtig ist.

Weiter ist der Regelungsgehalt der Aufzählung von Abs. 1 lit. a unseres Erachtens unklar, indem unterschiedliche und nicht zueinanderpassende Kriterien und Begriffe vermischt werden und teilweise keinen Sinn ergeben (z. B. «industrielle und gewerbliche Betriebe des Handels»). M. a. W. es erschliesst sich nicht, welche Art von Betrieben durch Abs. 1 effektiv ausgeschlossen werden sollen, zumal Abs. 2 zusätzlich einen Negativkatalog enthält. Unklar ist auch, ob und ggf. weshalb Dienstleistungsbetriebe vom Kriterium der Arbeitsplatz- oder Wertschöpfungsintensität ausgenommen sind, wie der Wortlaut («Arbeitsplatz- oder wertschöpfungsintensive industrielle und gewerbliche Betriebe [...] sowie Dienstleistungsbetriebe») nahelegt.

Hinsichtlich der Regelung von Kindertagesstätten ist auch hier die Wiedergabe des Merkblatts des Bauinspektorats nicht stufengerecht.

**Antrag:** Die Definition der in der Zone G20 zulässigen Nutzungen und die Zuordnung zu den Gewerbezone nach § 23 RBG ist zu überprüfen.

#### **Art. 40**

In Abs. 4 bleibt unklar, wie zu bestimmen ist, ob eine Wärmeverbundzentrale der Energiestrategie 2050 dient. Gemäss Raumplanungsbericht (S. 41) müssen sie sogar für die Energiestrategie 2050 erforderlich sein. Es wird jedoch nie nachzuweisen sein, dass eine einzelne Anlage für die Zielerreichung einer nationalen Strategie erforderlich ist.

Der Sinn von Abs. 7 erschliesst sich nicht. Sind damit alle ÖW-Zonen auch südöstlich des Bachgrabens gemeint oder eine bestimmte und was wird damit bezweckt, zumal die Bestimmung nur bei Um- oder Neubauten und bewilligungspflichtigen Umnutzungen zum Tragen kommen wird?

**Antrag:** Abs. 4 und 7 zu überprüfen.

#### Art. 42

Vgl. Bemerkungen zu Art. 62 und 64.

#### Art. 45

Die Umsetzung des ISOS entspricht einem gesetzlichen Auftrag, und die Entscheide über die Aufnahme in die Ortsbildschutzzonen sind für uns weitestgehend nachvollziehbar.

Im Fall der Ortsbildschutzzone Blumenweg scheint uns die Abgrenzung der Schutz- und Schonzone jedoch missglückt: Dass ein Teil der Parzelle A-1456, die auf allen Seiten von der Ortsbildschutz oder -schonzone, der öW+A-Zone sowie von einer Parzelle (A-1288) mit Objektschutz umgeben ist, isoliert der Zone WG4 zugewiesen bleibt, ist nicht sachgerecht.

**Antrag:** Die Parzelle A-1456 ist vollumfänglich der Ortsbildschonzone zuzuweisen.

#### Art. 46

Abs. 4 lässt offen, wann Wärmepumpen im Vorgartenbereich zulässig sind. U. E. sollte dies immer möglich sein, wenn eine andere Anordnung nicht in Frage kommt, hingegen soll keine Verpflichtung bestehen, auf eine andere Art der Wärmeerzeugung auszuweichen. Wir schlagen vor, dies klarer zu formulieren.

**Antrag:** Abs. 4 ist wie folgt zu formulieren: «*Wärmepumpen sind nach Möglichkeit ausserhalb des Vorgartenbereichs zu platzieren.*»

#### Art. 47

Die Schaffung einer Schonzone Ortskern mit dem Ziel des Umgebungsschutzes wird von uns begrüsst.

#### Art. 48

Das Ensemble des ehemaligen Ausflugsrestaurants «Sans-Souci» aus den 30er Jahren des 20. Jhs. (heute Zic-Zac, Parzelle A-943) ist prägend für den Ortseingang (ISOS 6.2). Die Parzelle befindet sich in der Zone WG4. Der Schutz nur des Biergartens scheint uns nicht zielführend, um den Charakter des Ensembles und dessen ortsbildprägende Wirkung zu erhalten.

**Antrag:** Die spezielle Ortsbildschonzone ist über die ganze Parzelle zu legen.

#### Art. 50

Der Streichung von Abs. 4, die nur wenige Parzellen betreffen dürfte, stimmen wir zu.

#### Art. 54

Gemäss kantonaler Gesetzgebung (§ 10 Abs. 1 lit. a BPNG) sind Gebäude auf das Schutzziel eines 100jährigen Überschwemmungsereignisses auszulegen. Diese Problematik wurde im Einwohnerrat bereits wiederholt diskutiert (vgl. Protokoll vom 12.9.2018). Während relativ grosse Teile der Gemeinde von einem alle 300 Jahre zu erwartenden Hochwasser betroffen sein könnten, ist nur in relativ wenigen Gebieten ein solches alle 100 Jahre zu erwarten. Es ist nicht angebracht, das kantonale vorgegebene Schutzziel durch Abstellen auf 300jährige Ereignisse zu verschärfen, zumal nach der absehbaren Realisierung des Hochwasserschuttdamms am Lützelbach ohnehin weniger Gebiete betroffen sein werden.

**Antrag:** «300 Jahre» ist durch «100 Jahre» zu ersetzen.

#### **Art. 55**

Die zu Art. 54 angebrachten Bemerkungen gelten analog für diese Bestimmung.

**Antrag:** «300 Jahre» ist durch «100 Jahre» zu ersetzen.

#### **Art. 59**

Abs. 4 lit. g befasst sich mit Mobilitätskonzepten. Wir erwarten, dass solche nicht nur ein Monitoring und Controlling vorsehen, sondern im Sinn von Eskalationsstufen auch Zusatzmassnahmen beinhalten, die bei Verfehlen der Wirkung angeordnet werden. Denkbar ist auch ein Malus-System, um einen Anreiz zur ernsthaften (nicht bloss pro forma) Umsetzung der Mobilitätskonzepte zu schaffen.

**Antrag:** Abs. 4 lit. g ist wie folgt zu ergänzen:

«x. *Zusätzliche Massnahmen bei fehlender Wirkung oder fehlender Zielerreichung*»

#### **Art. 61 ff.**

Wir vermissen bei den Bestimmungen zu den einzelnen Quartierplan-Arealen eine Aussage zu den neuen Zonen mit Quartierplanpflicht «QP Kirche» und «QP Allschwilerweiher».

#### **Art. 62 und 64**

Bei den QP-Arealen «Parkallee» und «Im Langen Lohn» handelt es sich um Freizeitgärten. Eigentümerin ist die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, die durch Gesetz verpflichtet ist, ihre Freizeitgärten auch ausserhalb Basel-Stadt in ihrem Umfang zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Gesetz über Freizeitgärten, SG 911.900). Eine Überbauung würde seitens der Eigentümerin voraussetzen, dass Ersatzgärten angeboten werden können (§ 5 Abs. 1 Gesetz über Freizeitgärten).

Freizeitgärten haben eine wichtige Funktion in der Gesundheitsförderung und -erhaltung. Die Zurverfügungstellung solcher Areale entspricht gerade bei zunehmender baulicher Verdichtung einem Bedürfnis der Bevölkerung und liegt im öffentlichen Interesse. Für den Fall einer Überbauung der beiden QP-Areale müssten im Zonenplan potentielle Ersatzflächen ausgewiesen werden. Das ist jedoch nicht der Fall. Seitens der Eigentümerschaft ist keine Absicht zur Überbauung innerhalb des Zeithorizonts der Nutzungsplanung zu erkennen. Wir erachten es darum als verfehlt, für diese Gebiete eine Wohnnutzung vorzusehen. Eine Zuweisung zur Spezialzone Familiengärten würde es überdies erlauben, auf die aktuelle Nutzung Einfluss zu nehmen, namentlich durch Vorgaben bezüglich der Biodiversität.

**Antrag:** Art. 62 und 64 sind zu streichen und die Parzellen A-582, A-583 und A-621 sind der Spezialzone Familiengärten zuzuweisen.

#### **Art. 63**

Den Sinn darin, den «Einbezug der Bestandsbaute entlang der Spitzwaldstrasse in qualitätssicherndem Verfahren zu prüfen», können wir nicht nachvollziehen. Dieses Gewerbegebäude ist mit Sicherheit nicht erhaltenswert.

**Antrag:** Passus «Einbezug ... zu prüfen» streichen.

#### **Art. 65**

Dieses Gelände wird seit jeher als Freiraum für Kinder und Jugendliche für die Jugendarbeit genutzt. Es handelt sich um ein grosses Freizeitgelände mit entsprechenden Einrichtungen wie Seilbahn und Spielgeräten und zwei Freizeithäusern, dessen Betrieb privat finanziert wird und der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Auch wenn längerfristig eine Wohnnutzung denkbar ist, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der bestehende Betrieb aufrechterhalten und weiter entwickelt werden kann. Die vorgeschlagene Streichung von Abs. 6, welcher derzeit die Realisierung von kleineren Bauten mit provisorischem Charakter ermöglicht, gefährdet dieses Ziel.

Antrag: Abs. 6 ist zu belassen.

#### **Art. 66**

Abs. 2 verweist auf die Umschreibung der Nutzungsarten in Abs. 3, welcher jedoch gestrichen werden soll.

**Antrag:** Das gesetzestechnische Versehen ist zu beheben.

#### **Art. 69**

Das revidierte Zonenreglement enthält im Vergleich zum geltenden Reglement eine Vielzahl von auslegungsbedürftigen Begriffen. Zu diesen muss eine Praxis entwickelt werden, was die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen, der Entstehungsgeschichte des Zonenreglements usw. voraussetzt. Zudem werden die bauwilligen Personen verschiedentlich aufgefordert, mit der Gemeindeverwaltung in Kontakt zu treten, um Projekte in Abstimmung mit «den zuständigen Behörden» zu entwickeln (z. B. Art. 45). Die Zuständigkeit des kantonalen Bauinspektorats für das Baubewilligungswesen verkompliziert die Prozesse, beraubt die Gemeinde ihres Ermessensspielraums, ist letztlich nicht zielführend und im interkantonalen Vergleich äusserst exotisch.

**Antrag:** Per Inkrafttreten des revidierten Zonenplans ist das Baubewilligungswesen durch die Gemeinde zu übernehmen.

## **Zonenplan**

### **Gebiet Chleifeld**

Die Überführung der Zone nach Paragraph 18, Abs. 1f RBG in eine Landwirtschaftszone wird von uns begrüsst, da sie Klarheit in diesem Gebiet schafft.

## **Strassennetzplan**

### **Parkallee (Abschnitt Kantonsgrenze-Baslerstrasse)**

Die Abklassierung zu einer Sammelstrasse ist angesichts des Verzichts auf die Kategorie «Hauptverkehrsstrasse» nachvollziehbar. Als künftige Velovorzugsroute weist sie zweifellos Mängel auf, da die Fahrbahnbreite von 6.50m nicht für die Anbringung von Velostreifen ausreicht und die Markierung einer Kernfahrbahn wegen der Kolonnenbildung vor dem Lichtsignal Parkallee/Spitzwaldstrasse nicht angezeigt ist.

Die im Bericht angedachte weitere Abklassierung zu einer Erschliessungsstrasse mit Einbahnverkehr wird jedoch der Netzfunktion des Strassenabschnitts nicht gerecht und erscheint eher abwegig. Sie scheint

ausserdem nicht mit der Planung des Kantons Basel-Stadt abgestimmt (Fortsetzung Wanderstrasse klassiert als «Hauptsammelstrasse»).

#### **Abgrenzung Erschliessungsstrassen/Erschliessungswege (ES/EW)**

Gemäss Wegleitung zum Muster-Strassennetzplan 2018 (untere Tabelle S. 5) haben Erschliessungsstrassen neben der Erschliessung der Parzellen eine beschränkte lokale Sammelfunktion, die den Erschliessungswegen abgeht. Letztere weisen wenig Motorfahrzeugverkehr, mit niedriger Geschwindigkeit und somit hoher Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, auf.

Erschliessungswege sind unseres Erachtens prädestiniert für eine mögliche Ausgestaltung als Begegnungszonen mit Tempo 20. Es fällt jedoch auf, dass zahlreiche Strassen, welche ganz offensichtlich die Eigenschaften eines Erschliessungswegs aufweisen, weiterhin als Erschliessungsstrassen klassiert sind, selbst bei Fahrverboten für Motorfahrzeuge (z. B. Rosenberg, Borerhof), Einbahnstrassen (z. B. Blumenweg, Veronikastrasse) und sogar im Fall von Sackgassen (z. B. Judengässli, Lützelbachweg). In zahlreichen Quartieren ist dadurch keine Strassennetzhierarchie erkennbar und damit auch nicht, wo verkehrsberuhigende Massnahmen wie Begegnungszonen, Fahrverbote mit Zubringerdienst, Einbahnstrassen usw. angeordnet werden können und wo eher nicht.

**Antrag:** Sämtliche Erschliessungsstrassen, die nur der Erschliessung der unmittelbar angrenzenden Parzellen dienen und keine lokale Sammelfunktion aufweisen, sind zu Erschliessungswegen abzuklassieren.

#### **Herrenweg/Ofenstrasse, Binningerweg**

Die Achse Herrenweg-Ofenstrasse-Herrenweg(-Weiherweg) dient faktisch in wesentlichem Umfang dem Durchgangsverkehr einschliesslich ÖV in und aus Richtung Leimental. Die Klassierung im oberen Teil als Erschliessungsstrasse scheint reinem Wunschdenken zu entspringen. Jenseits der Kantonsgrenze zu Basel-Stadt wird der Herrenweg als «Hauptsammelstrasse» klassiert. Mit der auf Allschwiler Seite geltenden Klassierung müsste eigentlich der Durchgangsverkehr durch den Herrenweg unterbunden werden, was zu einer entsprechenden Mehrbelastung des Dorfkerns führen würde und im Widerspruch zum Wunsch nach dessen Aufwertung steht (vgl. Raumplanungsbericht, S. 17).

Auch die Klassierung des Binningerwegs als Erschliessungsstrasse ist nicht mit der Nachbargemeinde Binningen abgestimmt. Bei dessen Fortsetzung (Allschwilerweg) handelt es sich um eine Sammelstrasse, was für eine lokale ÖV-Route (Buslinie 61) sicher passender ist.

**Antrag:** Die Funktion der Achse Herrenweg/Ofenstrasse ist zu klären, und der Strassennetzplan ist mit den Nachbargemeinden (Basel, Binningen) abzustimmen.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Allschwil-Schönenbuch



Matthias Häuptli, Einwohnerrat